

lich. Beim Linien- und Erholungsverkehr arbeitet er an der Gestaltung der Fahrpläne mit. Die Volksvertretung und der Rat des Kreises treffen Maßnahmen zum sparsamen Umgang mit Energieträgern in diesem Verantwortungsbereich und zur Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen.

(2) Der Rat des Kreises ist für den Ausbau und die Erhaltung der von ihm verwalteten Straßen verantwortlich. Ihm sind Betriebe des Nahverkehrs, des Straßenwesens und andere Betriebe des Verkehrswesens unterstellt.

(3) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises leiten und planen die Entwicklung der sozialistischen Landeskultur, einschließlich des Umweltschutzes, in ihrem Territorium. Der Rat des Kreises koordiniert und kontrolliert die Durchführung von Maßnahmen zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung. Er kontrolliert die den Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen obliegenden Pflichten zum Umweltschutz, die Abwasserbehandlung, Instandhaltung der Gewässer und Maßnahmen zum Schutz der Trinkwassergewinnung sowie für den Hochwasserschutz. Er ist berechtigt, dazu auf der Grundlage von Rechtsvorschriften an Betriebe, Kombinate, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen Auflagen über Maßnahmen zur planmäßigen Verbesserung des Umweltschutzes zu erteilen.

§43

Bildungswesen

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises haben die einheitliche sozialistische Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch die allgemeinbildenden Schulen, anderen Einrichtungen der Volksbildung, der Berufsbildung und der Betriebe zu sichern. Sie gewährleisten die zehnklassige Oberschulbildung für alle Kinder und die den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Berufsberatung und Berufsbildung. Sie beschließen die Aufgaben zur Sicherung der staatlichen Bildungspolitik, vor allem zur Schaffung der erforderlichen Bedingungen für die Gewährleistung eines lehrplangerechten Unterrichts und der sozialistischen Erziehung der Schüler in den Einrichtungen der Volksbildung und der Berufsbildung.

(2) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises haben die Zusammenarbeit der Betriebe und Einrichtungen, die Einbeziehung der gesellschaftlichen Organisationen und anderer gesellschaftlicher Kräfte in die Lösung der Aufgaben zur Bildung und Erziehung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern.

(3) Der Rat des Kreises nimmt Einfluß auf die Pläne der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, koordiniert und kontrolliert die Maßnahmen der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen auf den Gebieten der Berufsbildung, des polytechnischen Unterrichts und der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen und organisiert in Zusammenarbeit mit ihnen die überbetriebliche Nutzung der Einrichtungen zur Berufsbildung, Aus- und Weiterbildung.

(4) Die Volksvertretung bestätigt die vom Rat des Kreises vorgenommene Berufung und Abberufung von Direktoren der ihm unterstehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Der Rat des Kreises ist verantwortlich für den Einsatz der Lehrer und Erzieher und für die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik in den ihm unterstehenden Einrichtungen des Bildungswesens im Kreis. Er leitet und plant die Entwicklung des Netzes der Bildungseinrichtungen im Kreis.

§44

Jugendfragen

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind für die Durchführung der staatlichen Aufgaben der sozialisti-

schen Jugendpolitik im Kreis verantwortlich. Sie arbeiten mit der Freien Deutschen Jugend zusammen.

(2) Die Volksvertretung beschließt den Jugendförderungsplan des Kreises. Die Volksvertretung und der Rat des Kreises unterstützen und kontrollieren die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik in den Städten und Gemeinden, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Der Rat des Kreises koordiniert in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen die Bewegung „Messe der Meister von morgen“ im Kreis und führt die Kreismesse der Meister von morgen durch. Er ist für die Feriengestaltung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Der Rat des Kreises sichert die planmäßige Entwicklung der Jugendeinrichtungen.

§45

Kultur

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises fördern gemeinsam mit den Volksvertretungen und den Räten in den Städten und Gemeinden und den gesellschaftlichen Organisationen ein vielseitiges geistig-kulturelles Leben. Sie unterstützen die Teilnahme der Bürger am geistig-kulturellen Leben und am kulturellen und künstlerischen Volksschaffen in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sowie in den Wohngebieten und pflegen die Herstellung von Kontakten mit Künstlern, Schriftstellern und Kulturschaffenden. Die Volksvertretung und der Rat des Kreises nehmen in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Betriebe und Einrichtungen sowie mit den gewerkschaftlichen Leitungen Einfluß auf die Entwicklung der Arbeitskultur und die ästhetische Gestaltung der Umwelt.

(2) Dem Rat des Kreises sind Kultureinrichtungen unterstellt. Er koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der Kultureinrichtungen im Kreis mit dem Ziel hoher kulturpolitischer Wirksamkeit. Dazu arbeitet er mit den Räten der Städte und Gemeinden, den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen zusammen. Der Rat des Kreises unterstützt die Räte der Städte und Gemeinden bei der Kontrolle der zweckmäßigen Nutzung der materiellen und finanziellen Mittel der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen für kulturelle Zwecke und nimmt Einfluß auf deren rationellen Einsatz.

§46

Körperkultur, Sport und Erholungswesen

(1) Die Volksvertretung und der Rat des Kreises sind verantwortlich für die Leitung und Planung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport im Kreis. Sie schaffen in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen Voraussetzungen für die sportliche und touristische Betätigung der Bürger und fördern die Durchsetzung des staatlichen Sportprogramms und die Spartakiadebewegung der Kinder und Jugendlichen sowie die breite Entwicklung des Wehrsports und der vormilitärischen Ausbildung.

(2) Der Rat des Kreises hat im Zusammenwirken mit den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften, Einrichtungen, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen die Erhöhung des Niveaus der Naherholung und des Fremdenverkehrs, die vollständige Nutzung der Kapazitäten, die Schaffung, Erhaltung, Ausgestaltung und den Ausbau von Erholungseinrichtungen, insbesondere für Arbeiter und Familien mit mehreren Kindern, zu sichern. Die Volksvertretung und der Rat des Kreises haben das Recht und die Pflicht, entsprechend den Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, daß für